Rechtlicher Hinweis:

Die dargestellten Dokumente dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!
Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.
Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.
Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen. Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Amt für Stadtplanung und Wohnen mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

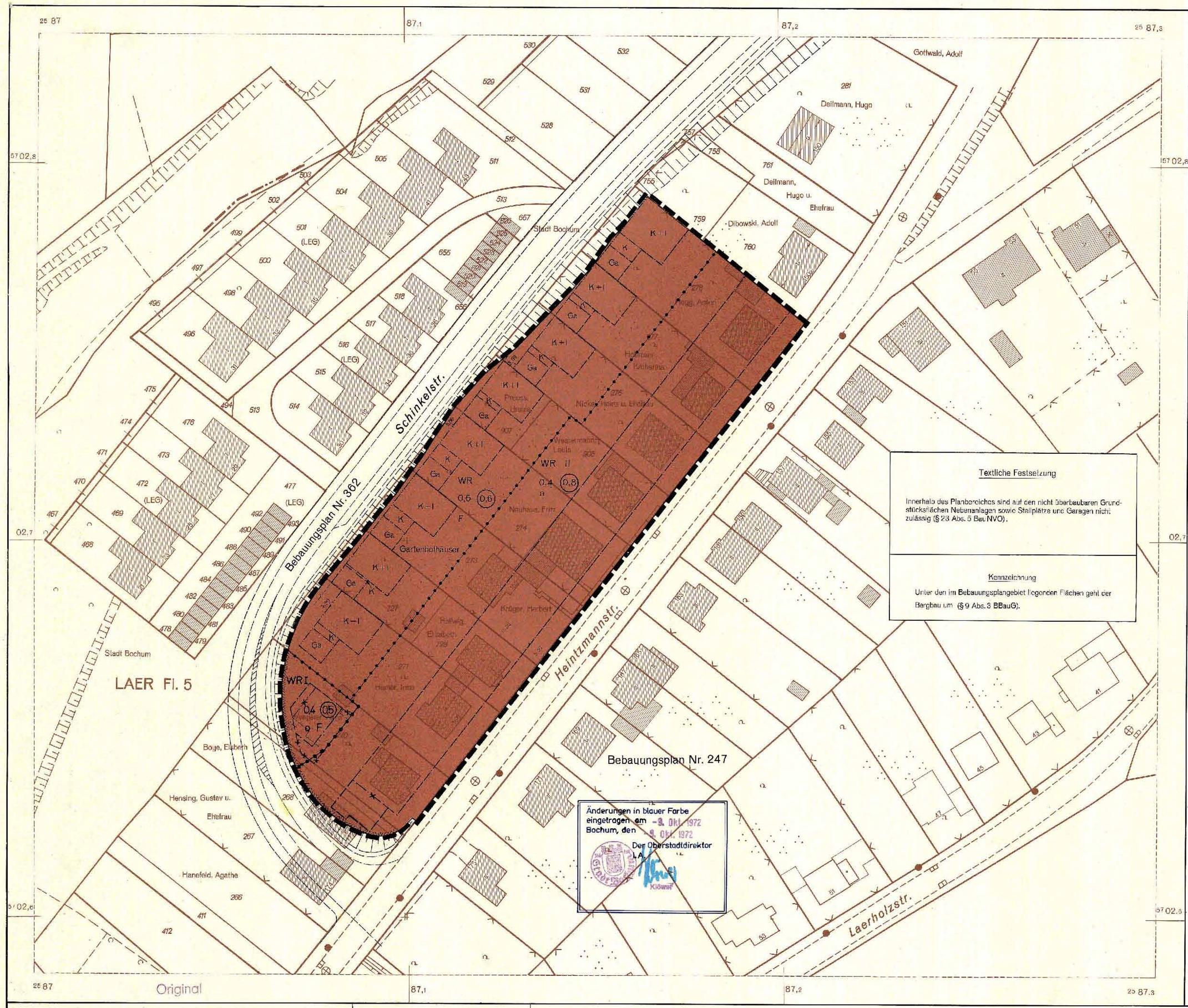

Textliche Festsetzung

Innerhalb des Planbereiches sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen sowie Stellplätze und Garagen nicht zulässig (§ 23 Abs. 5 BauNVO).

Kennzeichnung

Unter den im Bebauungsplangebiet liegenden Flächen geht der Bergbau um (§ 9 Abs. 3 BBauG).

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom _____ zu Punkt _____ der Tagesordnung - öffentlicher Teil - nach welchem der Entwurf gemäß § 2 Abs. 6 BBauG auszulegen ist.

Oberbürgermeister

Stadtverordneter — Schriftführer

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2 Abs. 6 des BBauG in der Zeit vom 24. Mai 1972 bis einschließlich 26. Juni 1972 ausgelegen.

Bochum, den 27. Juni 1972

Der Oberstadtdirektor

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 12. Okt. 1972 zu Punkt I/16 der Tagesordnung für den - nichtöffentlichen Teil, durch den der Plan als Satzung beschlossen worden ist.

Oberbürgermeister

Stadtverordneter — Stellvertr. Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist ~~teilweise~~ gemäß § 11 des BBauG mit Verfügung vom 14. Dezember 1972 (Akz. IB1-125.4 (Bochum 320)) genehmigt worden.

Essen, den 14. Dezember 1972

Landesbaubehörde Ruhr
I.A.
Regierungsbaudirektor

Die ortsübliche Bekanntmachung über die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung war mit Ablauf des - 8. Jan. 1973 vollzogen. Entsprechend der ortsüblichen Bekanntmachung wird der Bebauungsplan öffentlich ausgelegt.

Bochum den - 9. Jan. 1973

Der Oberstadtdirektor
I.A.

Zu diesem Plan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbands Ruhrkohlenbezirk vom 6. Juli 1972 (Akz. 9-282-72).

~~Dieser Plan hat - haben der Verbandsausschuß und der Verbandsdirektor des Siedlungsverbands Ruhrkohlenbezirks - und an - angeführt.~~

Essen, den 10. Juli 1972

Der Verbandsdirektor
~~In V.~~ I.A.

(Siegel) gez. Hildebrandt
Baudirektor

An der Aufstellung dieses Planes hat

als Straßenbaulastträger mitgewirkt.

Bochum, den _____

Der Oberstadtdirektor
I.A.

Stadt Bochum

Bebauungsplan Nr. 320

für ein Gebiet nordwestlich der Heintzmannstraße von Haus Nr. 152 bis Haus Nr. 172

nach den §§ 1, 2, 9 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) i. V. mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. 11. 1968 (BGBl. I S. 1237) - der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 21) und - so Festsetzungen gestalterischer Art getroffen werden - § 4 der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21. 4. 1970 (GV. NW 1970, S. 299) i. V. mit § 103 der Bauordnung NW vom 27. 1. 1970 (GV. NW 1970, S. 96)

Rechtsgrundlagen Bestand
Bochum, den 15.5.1972
Der Oberstadtdirektor

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Grundrißplan

Bochum, der 15. Mai 1972

Der Oberstadtdirektor
I.A.

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19. Januar 1965

Bochum, den 15. Mai 1972

Vermess.- u. Katasteramt
Städt. Vermessungsdirektor

Für die Erarbeitung des Planentwurfs

Bochum, den 15. Mai 1972

Bauverwaltung — Planungsamt

Stadtbaurat — Städt. ~~Oberbaurat~~ Baudirektor

Grundrißplan
Blatt
Maßstab 1 : 500

Kartengrundlage
Stadtkarte Nr. 566

Übersicht Maßstab 1 : 15000

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Wohn- und Geschäftsgebäude — Neben- und gewerbliche Gebäude — Öffentliche Gebäude — Geschoßzahl — Firstrichtung

Bauliche Anlagen: Die in den Bebauungsplänen für die Darstellung des Bestands verwendeten Signaturen entsprechen - soweit nicht ausgeführt - den Zeichenvorschriften für Katasterkarten (Anlage zur Vermessungsanweisung in Nordrhein-Westfalen vom 1. Juli 1964).

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§§1 bis 15 BauNVO)

- WR — Reine Wohngebiete § 3 BauNVO
- WA — Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO
- MI — Mischgebiete § 6 BauNVO
- GE — Gewerbegebiete § 8 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung (§§16 bis 21a BauNVO)

- (II) — Zahl der Vollgeschosse (Z); als Höchstgrenze
- II + I — Kellergeschoß u. 1 Vollgeschoß zulässig
- K — nur Kellergeschoß zulässig
- Ga — nur 1 Garagengeschoß zulässig
- 0,4 — Grundflächenzahl
- (0,8) — Geschoßflächenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§§ 22 und 23 BauNVO)

- o — Offene Bauweise
- E — nur Einzel- u. Doppelhäuser zul.
- H — nur Hausgruppen zulässig
- g — Geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze
- Nebenanlagen sowie Stellplätze und Garagen nicht zulässig (§ 23 Abs. 5 BauNVO)

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f BBauG)

- Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Schule
- Kirche
- Kindertagesstätte, Kindergarten

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)

- Straßenverkehrsflächen (öffentl.)
- P — Öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und 7 BBauG)

- Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen
- Umformerstation

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG)

- Grünflächen (öffentl.)
- Parkanlage
- Spielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für Land- oder Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- Stellung der Hauptgebäude (siehe Festsetzung durch Text (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b))
- Flächen für Stellplätze oder Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 12 BBauG)
- St — Stellplätze
- Ga — Garagen
- CSt — Gemeinschaftsstellplätze
- GGa — Gemeinschaftsgaragen
- Grundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen, Tankstelle (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f BBauG)
- Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)
- Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen nicht zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)
- Fläche für gewerbliche Stellplätze - Storchplatz (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen. Diese Rechte dienen zum Anschluß der Baugrundstücke auf den Forstzeichen an die Verkehrsflächen nach Maßgabe der festgesetzten baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit - Stadt Bochum - zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs. 4 BauNVO))
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 5 Abs. 5 BBauG)
- 1, 2, usw. — siehe Festsetzung durch Text
- Dachneigung (§ 103 BauO NW)
- 35° — als Höchstgrenze
- (35°) — zwingend
- F — Flachdach
- Überfallende Fassadenzug

Vermerkte Darstellungen u. nachrichtliche Übernahmen

- Umgrenzung der Flächen die im Verbandsverzeichnis Grundflächen - aufgenommen worden sind
- Flächen für Bauanlagen (§ 9 Abs. 4 BBauG)

Sonstige Darstellungen

- vorgeschlagene Aufteilungen und Gebäudeumrisse